

Satzung des TANZCLUB '88 Main-Tauber Wertheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TANZCLUB '88 Main-Tauber Wertheim und hat seinen Sitz in Wertheim am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateurtanzsports als Breiten- und Leistungssport. Der Jugendarbeit soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Verein soll dem Badischen Sportbund und dem Deutschen Tanzsportverband angeschlossen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Durchführung von regelmäßigen, geordneten Trainingsstunden
- b) Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleitern
- c) Einsatz von Tanzlehrern
- d) Bereitstellung von Übungsräumen und Musik
- e) Durchführung von tanzsportlichen Wettbewerben

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind jedoch beitragsfrei. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt, die hierüber mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen entscheidet.

§ 6 Aufnahme

Jede Person kann auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben das aktive und passive, Jugendliche ab 16 Jahren nur das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt

1. bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein
2. bei groben und wiederholten Verstößen gegen den Vereinszweck, gegen Gesetze, gegen die Spiel- und Hausordnung oder bei sonstigen nachhaltigen Störungen des Vereinsfriedens

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Über den Ausschluss muss der Vorstand einstimmig entscheiden.

Mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliedsliste oder dem Ausschluss eines Mitgliedes, erlöschen seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte; seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden vierteljährlich in der Mitte des Quartals durch das Banklastschriftverfahren eingezogen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

Bei Zahlungsrückständen von drei Monatsbeiträgen kann der Vorstand bis zur Begleichung der säumigen Beiträge ein Teilnahmeverbot an den unter § 4 aufgeführten Mitteln erlassen.

§ 10 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Der Termin derselben muss zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten

- a) Geschäftsberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen im zweijährigen Turnus
- d) Verschiedenes

Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; abgesehen von dem in §16 festgesetzten Fall und im Fall einer Satzungsänderung. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers geheim durchzuführen.

Sofern sich bei einer Abstimmung auch bei einem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Aus den Reihen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung die Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer gewählt.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Kassenprüfer überprüfen und bescheinigen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die Kassenprüfung hat durch die Prüfer einmal jährlich zu erfolgen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Vorstandschaft und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden, der gleichzeitig Kassenwart ist, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendleiter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme § 8, 1-2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht gemäß der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB von dem ersten Vorsitzenden vertreten. Stellvertreter ist der zweite Vorsitzende.

§ 13 Die Vereinsjugend

Die Mitglieder der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung definiert.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Änderungen der Jugendordnung werden in der Jugendvollversammlung beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 14 Abteilungen

Für innerhalb des Vereins betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Arbeitsbereiche

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Arbeitsbereiche Fachwarte wählen. Diese können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Sportunfälle oder Diebstähle in den Trainingsräumen. Unfall- und Haftpflichtschutz besteht durch die Versicherung des Badischen Sportbundes.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. April 1988 beschlossen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die im § 2 genannten Zwecke betreffen, sowie über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

In der Mitgliederversammlung vom 28. März 1992 wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:

Die §§ 1 und 18 wurden geändert
Der § 13 wurde neu hinzugefügt.

In der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1994 wurden folgende Änderungen beschlossen:

Die §§ 11, 12 und 18 wurden geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2022 wurden folgende Änderungen beschlossen:

Die Satzung wurde vollständig überarbeitet. Dabei wurden die §§ 1, 2, 4-8, 11-13, 16, 18 geändert.